# Stadt-/Markt-/Gemeindeamt

........................................................

pol. Bezirk ..................................... ......................................, am ....................

Tel.:

Fax:

Zahl: ..........................

Gegenstand: Erhaltungsbeitrag (Kanalisations- und Wasserversorgungsanlage) gem. § 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 für das Grundstück ......................................................, KG ......................

# An

.....................................

.....................................

.....................................

**Bescheid:**

Sie sind grundbücherlicher Eigentümer des im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde .................................................................. als Bauland ausgewiesenen Grundstücks Nr. ........................., KG ........................................................ Genanntes Grundstück gilt iSd §§ 28 Abs. 4 iVm 25 Abs. 3 Oö. ROG 1994 als unbebaut und ist durch die gemeindeeigene Kanalisationsanlage**1)** bzw. durch die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage**1)** erschlossen. Sie haben daher für dieses Grundstück einen jährlichen Erhaltungsbeitrag zu entrichten und es ergeht sohin folgender

**Spruch:**

1. Gemäß § 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) [Variante: in Verbindung mit § xx der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde xx, mit der der Erhaltungsbeitrag erhöht wird] haben Sie für Ihr Grundstück mit der Grundstücksbezeichnung Nr. ..............................., KG ......................................................, beginnend ab dem Jahr ………… einen Erhaltungsbeitrag in Höhe von € ........................... zu entrichten, wobei dieser Betrag jährlich fällig wird.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1) Nichtzutreffendes streichen

1. Der Vorschreibung wurden nachfolgende Bemessungsgrundlagen zugrundegelegt: **2)**
2. Abwasserentsorgungsanlage**1)** : .................... m²
3. Wasserversorgungsanlage**1)** : .................... m²
4. Gemäß § 28 Abs. 2 Oö. ROG 1994 iVm § 210 Abs. 1 BAO ist der Erhaltungsbeitrag in Höhe von € .............................. gem. Z. 1 mit Ablauf eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides erstmals fällig und mittels beiliegendem Zahlschein binnen .......................................... zur Einzahlung zu bringen.

**Begründung:**

Gemäß § 28 Abs. 1 Oö. ROG 1994 hat die Gemeinde dem Eigentümer eines im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland ausgewiesenen, jedoch unbebauten Grundstücks, je nach tatsächlicher Aufschließung desselben durch eine gemeindeeigene Kanalisations- und Abwasserentsorgungsanlage, eine gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage**1)** ab dem fünften Jahr nach der Vorschreibung des entsprechenden Aufschließungsbeitrages (vgl. Aufschließungs­beitragsbescheid vom ........................, Zl. ....................) einen Erhaltungsbeitrag vorzuschreiben.

Ihr Grundstück Nr. ....................., KG ...................................................., ist im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde als ......................................., somit als Bauland (§ 21 Oö. ROG 1994) ausgewiesen. Dieses Grundstück ist unbebaut, d.h. es befindet sich darauf weder ein Wohngebäude noch eine Gebäude von baurechtlich nicht nur untergeordneter Bedeutung (vgl. § 3 Abs. 2 Z. 5 Oö. BauO 1994), noch wurde mit dem Bau eines solchen Gebäudes tatsächlich begonnen, noch bildet das Grundstück mit einer unmittelbar angrenzenden bebauten Liegenschaft eine untrennbare wirtschaftliche Einheit (§§ 28 Abs. 4 i.V.m. 25 Abs. 3 Oö. ROG 1994). Genanntes Grundstück ist nicht mehr als 50 m vom nächstgelegenen gemeindeeigenen Kanalisationsstrang entfernt und gilt daher als durch diese Kanalisationsanlage als tatsächlich aufgeschlossen (§§ 28 Abs. 4 iVm 25 Abs. 4 Z. 1 Oö. ROG 1994).**1)**

Ihr Grundstück liegt zudem nicht mehr als 50 m vom in Betracht kommenden gemeindeeigenen Wasserleitungsstrang entfernt und gilt daher als durch diese Wasserversorgungsanlage tatsächlich aufgeschlossen (§§ 28 Abs. 4 iVm 25 Abs. 4 Z. 2 Oö. ROG 1994).**1)**

Sie haben daher einen Erhaltungsbeitrag zu entrichten, der sich wie folgt berechnet:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1) Nichtzutreffendes streichen

2) Entsprechend den Bestimmungen der BAO ist die Bemessungsgrundlage noch vor Bescheiderlassung dem Abgabepflichtigen mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme nachweislich zuzustellen.

**I. Erhaltungsbeitrag gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage:1)**

Gemäß § 28 Abs. 3 Oö. ROG 1994 beträgt der Erhaltungsbeitrag für ein durch eine gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage aufgeschlossenes Grundstück pro m² der Grundstücksfläche € 0,33. [Durch die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde xx vom xx wurde der Erhaltungsbeitrag für unbebaute Grundstück im Gemeindegebiet xx auf € xx erhöht.]

Bei einer tatsächlichen Grundstücksgröße von ........................ m² und einer für den Erhaltungs­beitrag anrechenbaren Grundstücksgröße (§§ 28 Abs. 4 iVm 26 Abs. 1 Z. 1 Oö. ROG 1994) von ....................... m² **2)** errechnet sich der Erhaltungsbeitrag daher wie folgt:

....................... m² anrechenbare Grundstücksgröße**2)** x € 0,33 € ..........................

**II. Erhaltungsbeitrag gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage:1)**

Gemäß § 28 Abs. 3 Oö. ROG 1994 beträgt der Erhaltungsbeitrag für ein durch eine gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage aufgeschlossenes Grundstück pro m² der Grundstücksfläche € 0,15. [Durch die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde xx vom xx wurde der Erhaltungsbeitrag für unbebaute Grundstück im Gemeindegebiet xx auf € xx erhöht.]

Bei einer tatsächlichen Grundstücksgröße von ........................ m² und einer für den Erhaltungs­beitrag anrechenbaren Grundstücksgröße (§§ 28 Abs. 4 iVm 26 Abs. 1 Z. 1 Oö. ROG 1994) von ....................... m² **2)** errechnet sich der Erhaltungsbeitrag daher wie folgt:

....................... m² anrechenbare Grundstücksgröße**2)** x € 0,15 € ..........................

Insgesamt (Summe aus I und II)**1)** haben sie somit für Ihr aufgeschlossenes, jedoch unverbautes Grundstück einen Erhaltungsbeitrag in Höhe von € ............................... zu entrichten.

Gemäß § 28 Abs. 2 Oö. ROG 1994 ist der Erhaltungsbeitrag durch Bescheid der Gemeinde vorzuschreiben und jährlich fällig. Der Erhaltungsbeitrag für die Folgejahre ist daher jeweils jährlich beginnend ein Jahr nach Fälligkeit der 1. Rate an die Gemeinde zur Anweisung zu bringen, bis es zum Anschluss an die gem. § 26 Abs. 5 Z 1 und 2 genannten Anlagen kommt oder bis zur Entrichtung der entsprechenden  privatrechtlichen Anschlussgebühren (§ 28 Abs. 2 letzter Satz Oö. ROG 1994).**3)**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1) Nichtzutreffendes streichen

2) Gemäß §§ 28 Abs. 4 i.V.m. 26 Abs. 1 Z. 1 Oö. ROG 1994 ist nur jener Teil des Grundstückes der Berechnung zugrunde zu legen, der im Bereich von 50 m neben der Anschlussleitung liegt. Nur für ein Grundstück, das mit einem kleineren Teil in diesem 50-m-Bereich liegt, wird eine Mindestgröße von 500 m² angenommen, soweit das Grundstück nicht insgesamt kleiner als 500 m² ist.

3) Es empfiehlt sich, die Fälligkeitsdaten in Evidenz zu halten und den Abgabenschuldner mit einem formlosen Auf­forderungsschreiben an seine Zahlungspflicht zu erinnern.

Im Falle von Vorschreibungen aufgrund Erhöhung der Gebührensätze 2016:

*Mit der Novelle 2015 des Oö. ROG 1994, LGBl. 69/2015 wurden mit Wirkung 1.1.2016 die Beitragssätze in § 28 Abs. 3 Oö. ROG 1994 erhöht. Diese neuen Beiträge gelten für sämtliche Grundstücke, also auch solche, für die bereits ein Erhaltungsbeitrag vorgeschrieben wurde. Daher war auch in diesem Fall ein neuer Bescheid zu erlassen.*

Im Falle von Vorschreibungen aufgrund Erhöhung der Gebührensätze durch eine Gemeinde-VO (ab Vorschreibungsjahr 2022):

*Mit der Novelle 2021 des Oö. ROG 1994, LGBl. 125/2020 wurde die Möglichkeit geschaffen, durch eine Verordnung des Gemeinderates die Beitragssätze zu erhöhen. Wurde von der Gemeinde davon Gebrauch gemacht, sind diese neuen Beiträge für sämtliche Grundstücke, also auch solche, für die bereits ein Erhaltungsbeitrag vorgeschrieben wurde, ab dem darauffolgenden 1.1. vorzuschreiben.*

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monates nach der Zustellung des Bescheides bei der Gemeinde ............ eingereicht oder bei der Post aufgegeben oder in einer sonst technisch möglichen Form eingebracht werden (mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Bescheid erlassenden Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen bzw. etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs im Internet bekannt gemacht sind).

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschluss über die Bestellung des Wirtschaftstreuhänders bzw Rechtsanwaltes zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid diesem zugestellt wurde, von neuem zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie von neuem zu laufen.

Eine Beschwerde muss die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sie sich richtet, eine Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird, die Erklärung, welche Änderungen beantragt werden und eine Begründung enthalten. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 254 BAO).

**Zustellungshinweis:**

Mit der Zustellung an eine der im Bescheid genannten Personen gilt die Zustellung dieses Bescheides an alle als vollzogen (§ 101 Abs. 1 BAO).

 Der Bürgermeister:

## 1 Zahlschein